



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Förderverein der Schiedsrichtergruppe Zollern-Balingen e.V. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Sitz des Vereins ist Balingen.

Sprachlich vereinfachende Ausdrücke wie „Schiedsrichter“ beziehen sich auf alle Personen unabhängig vom Geschlecht.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports.

Der Verein hat die Aufgabe das Amt des Fußballschiedsrichters durch Ausbildung zu erhalten, um den Fußballsport langfristig zu ermöglichen. Im besonderen Maße soll die Jugend für dieses Amt begeistert und gefördert werden, um langfristig den Nachwuchs zu sichern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2a) Der Verein kann auch Auswahl- und Schiedsrichterturniere, Relegations-, Pokal- und Auswahlspiele ausrichten und den Erlös zur Förderung und Erhaltung des Zwecks dem Verein zuführen.

(3) Der Vereinszweck soll vorwiegend durch folgende Mittel gefördert werden:

- Abhalten von Lehrabenden und Vorträgen zur Organisation des Einsatzes und zur Vermittlung der Fußballregeln,
- Förderung der körperlichen Fitness durch Übungsabende,
- Information der Mitglieder, Vermittlung zur Befähigung des Schiedsrichteramtes,
- Weiterbildungsveranstaltungen und ähnliche Fortbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Befähigung des Schiedsrichteramtes.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder Fußballschiedsrichter bzw. Person sein, die Interesse an dieser Tätigkeit zeigt, sowie Personen, die das Schiedsrichterwesen unterstützen. Wer Mitglied werden will, muss bereit sein, die Ziele des Vereins (§2) zu bejahen und aktiv zu unterstützen.

(2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Der Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds beträgt 20€ im Jahr.

(6) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die jugendlichen Mitglieder werden von der Beitragszahlung zu 25 % vom Mitgliedsbeitrag befreit.

(7) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im besonderem Maße Verdienste für den Verein



erworben haben. Die Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

(2) Die Kündigung einer Mitgliedschaft ist schriftlich bis zum 31. Dezember an den Vorstand zu richten. Die Kündigung wird dann zum 01. Januar des nächsten Jahres wirksam.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzungen, oder ein unehrenhaftes bzw. vereinschädigendes Verhalten.

(4) Über einen Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden.

(5) Gegen einen solchen Ausschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr und beginnt damit am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 6 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand nach §7
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassenwart

mindestens einem, höchstens fünf weiteren Beisitzern.

(3) Mehrere Ämter können zusammengefasst werden, jedoch muss der erweiterte Vorstand aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Die Zusammenlegung von Ämtern, insbesondere nach Ausscheiden eines erweiterten Vorstandsmitgliedes ist durch Beschluss des verbliebenen Restvorstandes möglich.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Ausnahmsweise werden bei der Gründungsversammlung der zweite Vorsitzende und der Schriftführer nur für ein Jahr gewählt, um so ein roulieendes System zu erreichen.

(5) Vorstandsmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind im Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein



Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 8 Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet gemeinschaftlich über alle für den Verein wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung, insbesondere über die Verwendung der Finanzmittel und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.

Der Vorsitzende entscheidet über die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er bereitet im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes Mitgliederversammlungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er erstattet jährlich einen Rechenschaftsbericht. Sofern der Vorsitzende verhindert ist, beruft der Stellvertreter die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall auf Anweisung durch dessen Stellvertreter leisten. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliedermitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich in ortsüblicher Weise und mindestens zwei Wochen im Voraus unter Nennung der Tagesordnungspunkte.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Dem Verlangen nach Einberufung muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Beantragung entsprechen.

§ 10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über den jährlichen Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstands den jährlichen Bericht des Kassenwarts, die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die Wahl des Vorstands, die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags, Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins und sonstige Anträge.

(2) Anträge der Mitglieder auf Beratung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit verlangen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Alle Abstimmungen erfolgen durch Zuruf. Wird von einem Mitglied die geheime Abstimmung verlangt, so ist dem zu entsprechen.

(6) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins erfordern die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(7) Bei allen Versammlungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.



§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins folgender Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben:

Württembergischer Fußballverband e.V., mit dem Sitz in Stuttgart.

Der Vorstand wird ermächtigt, ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese durch die Finanzbehörde oder das Amtsgericht gewünscht werden.

Balingen, 16. August 2022

Unterschriften:

(Blockschrift)

1) _____

2) _____

3) _____

4) _____

5) _____

6) _____

7) _____
